

# **SATZUNG**

## **über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Gemeinde Nohfelden**

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes - KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. S. 840), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes - KAG -, in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393) und des § 20 des Vergnügungssteuergesetzes - VgnStG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1993 (Amtsbl. S. 496), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2015 (Amtsbl. S. 210) hat der Gemeinderat der Gemeinde Nohfelden am 07. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Erhebung der Steuer**

- (1) Die Gemeinde Nohfelden erhebt Vergnügungssteuern nach Maßgabe des Vergnügungssteuergesetzes - VgnStG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1993 (Amtsbl. S. 496), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2015 (Amtsbl. S. 210) in der jeweils geltenden Fassung und den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Gemeinde Nohfelden veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen:

Das Halten von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten. Hierbei wird wie folgt unterschieden:

- a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
- b) in Gast- oder Schankwirtschaften, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten.

### **§ 2**

#### **Festsetzung der Steuersätze**

Für die Erhebung der Vergnügungssteuer im Rahmen des § 14 des Vergnügungssteuergesetzes werden die in den §§ 3 und 4 dieser Satzung aufgeführten Steuersätze festgesetzt.

### **§ 3**

## **Steuer für das Halten von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer für das Halten von Apparaten nach § 1 Absatz 2 mit Gewinnmöglichkeit ist das Einspielergebnis. Das Einspielergebnis ist der Betrag des elektronisch gezahlten Gesamtbetrages der eingesetzten Spielbeträge abzüglich der ausgezahlten Gewinne, bereinigt um Veränderungen der Röhreninhalte, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld (§ 14 Abs. 3 des Vergnügungssteuergesetzes).
- (2) Der Steuersatz für das Halten eines Apparates nach § 1 Absatz 2 mit Gewinnmöglichkeit beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat:
  1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen **12 vom Hundert** des Einspielergebnisses,
  2. in Gast- und Schankwirtschaften, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten **10 vom Hundert** des Einspielergebnisses.

Ein negatives Einspielergebnis eines Apparates im Kalendermonat ist mit dem Wert 0 Euro anzusetzen.

- (3) Bei Apparaten mit mehr als einer Spielvorrichtung wird die Steuer für jede Spielvorrichtung festgesetzt.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates im Austausch ein gleichartiger Apparat, so gilt die Gesamtsumme der Einspielergebnisse aus beiden Apparaten als Bemessungsgrundlage für die Steuer.
- (5) Apparate, an denen Spielmarken und dergleichen (Token, o. ä.) ausgeworfen werden, gelten als Apparate mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Apparaten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können. Die Benutzung der Apparate durch Spielmarken steht einer Benutzung durch Zahlung eines Entgeltes gleich. Bei der Verwendung von Spielmarken ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

## **§ 4**

### **Steuer für das Halten von Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer für das Halten von Apparaten nach § 1 Absatz 2 ohne Gewinnmöglichkeit ist die Anzahl der jeweils vorhandenen Apparate. Die Berechnung der Steuer erfolgt nach festen Sätzen.

(2) Der Steuersatz für das Halten von Apparaten nach § 1 Absatz 2 ohne Gewinnmöglichkeit beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. für Musikapparate jeweils   | 20,45 EUR |
| 2. für sonstige Apparate in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen jeweils   | 30,70 EUR |
| 3. für sonstige Apparate in Gast- und Schankwirtschaften, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten jeweils | 15,35 EUR |

(3) Bei Apparaten mit mehr als einer Spielvorrichtung wird die Steuer für jede Spielvorrichtung festgesetzt.

(4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates im Austausch ein gleichartiger Apparat, so gilt für die Berechnung der Steuer der ersetzte Apparat als weitergeführt.

## **§ 5**

### **Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Bei Apparaten nach § 1 Abs. 2 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 14. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Gemeinde eine Steueranmeldung unter Verwendung des Vordrucks nach der Anlage zu dieser Satzung einzureichen; bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit sind der Steueranmeldung Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum (Kalendermonat) oder deren Kopien beizufügen und gleichzeitig die errechnete Steuer an die Gemeinde zu entrichten. Soweit die Gemeinde nicht durch Steuerbescheid etwas anderes festsetzt, gilt die Steueranmeldung als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

(2) Ein Steuerbescheid ist in den Fällen des Absatzes 1 nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer mit dem Ablauf des dritten Werktags nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

## **§ 6**

### **Straf- und Bußgeldvorschriften**

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen des Vergnügungssteuergesetzes und des § 12 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit der Abgabenordnung in den jeweils geltenden Fassungen werden nach Maßgabe der §§ 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung verfolgt.

## **§ 7**

### **Geltung des Vergnügungssteuergesetzes, des Kommunalabgabengesetzes und der Abgabenordnung**

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Vergnügungssteuergesetzes, der §§ 12 bis 14 des Kommunalabgabengesetzes und – soweit dies nach dem Kommunalabgabengesetz anwendbar sind – die Vorschriften der Abgabenordnung in den jeweils geltenden Fassungen.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Nohfelden vom 08.03.1990/30.08.2001 außer Kraft.

Nohfelden, den 07.03.2017

Andreas Veit  
Bürgermeister